

# RS OGH 1985/5/9 13Os36/85

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1985

## Norm

StGB §146 A3

## Rechtssatz

Zur Meldung einer während des Krankenstands aufgenommenen (anderweitigen) Erwerbstätigkeit ist der Krankengeldempfänger selbst dann nicht verpflichtet, wenn die einschlägige Krankenordnung die Verrichtung von Erwerbsarbeiten während der (sozialversicherungsrechtlichen) Arbeitsunfähigkeit untersagt. Im bloßen Unterlassen einer derartigen Meldung kann somit Betrug nicht erblickt werden, es sei denn, daß der Versicherte zwecks Krankengeldbezugs den Sozialversicherungsträger über seinen Gesundheitszustand getäuscht (auch durch Unterlassen einer diesen betreffenden Meldung: vgl § 40 ASVG) oder eine Kenntnisnahme von seiner Arbeitstätigkeit durch andere Irreführungshandlungen - etwa Verwendung eines falschen Namens - bewußt verhindert hätte.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 36/85

Entscheidungstext OGH 09.05.1985 13 Os 36/85

Veröff: JBI 1985,755

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0094288

## Dokumentnummer

JJR\_19850509\_OGH0002\_0130OS00036\_8500000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)